

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)
der Trasco Bremen GmbH
(Stand: Januar 2015)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen der Trasco Bremen GmbH (nachstehend „Trasco“ genannt) und Geschäftspartnern und Lieferanten von Trasco (nachstehend „AN“ genannt) für alle vom AN gegenüber Trasco zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des AN werden vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung nicht anerkannt. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Vornahme von Zahlungen, auch in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des AN, führt nicht zu einer Anerkennung der Geschäftsbedingungen des AN. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Trasco und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich nieder zu legen. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN Trasco gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN.

II. Angebot, Annahme, Lieferabrufe

1. Das Angebot des AN ist kostenlos abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Spezifikationen der Anfrage bzw. Ausschreibung von Trasco zu halten; im Falle einer Abweichung ist ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN Trasco zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Eine Anfrage bzw. Ausschreibung von Trasco ist für Trasco unverbindlich. Bestellungen durch Trasco, sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für den Fall der nachträglichen Abänderung bereits erfolgter Bestellungen. Sie sind vom AN innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen durch Rücksendung einer von ihm unterschriebenen Kopie dieser Bestellung zu bestätigen. Wird die Bestellung oder der Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang beim AN von diesem schriftlich bestätigt, ist Trasco zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass Trasco hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden.
3. Lieferabrufe bei dem AN können durch Datenfernübertragung oder maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
4. Trasco kann vom Lieferanten im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie hinsichtlich der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Preise

1. Vereinbarte Preise verstehen sich in EURO (€) netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten frei verzollt Bestimmungsort von Trasco („DDP“ entsprechend den Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung). Sie

schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Verwahrung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) ein.

2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der AN bleibt auch im Falle einer Liefer- bzw. Leistungsfrist von länger als 4 Monaten an diesen gebunden, es sei denn, der AN setzt diese Preise herab.

IV. Leistungsumfang

1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Ablichtungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen enthaltenen Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen sind verbindlich, auch wenn sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.
2. Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften von Trasco entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung bzw. Leistung gehörenden Unterlagen. Er hat ferner die einschlägigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung und Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt- und einschlägigen Norm-, DIN-VDE- und sonstigen jeweils einschlägigen Vorschriften wie der EU-Autorichtlinie IMDS (2000/53/EG) entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN auf seine Kosten mitzuliefern.
3. Hat der AN Bedenken gegen die von Trasco gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese Trasco unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen/Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN 3-fach auf seine Kosten mitzuliefern.

V. Lieferung, Vertragsstrafe

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, welcher die nach Ziffer VI.2. erforderlichen Angaben enthält. Fehlt ein solcher Lieferschein, ist Trasco zur Rückweisung der Lieferung berechtigt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der AN.
2. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung einer Frist bzw. eines Termins ist der Eingang der Lieferung bzw. die Erbringung der Leistung an dem von Trasco in der Bestellung mitgeteilten Bestimmungsort. Fristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Der AN gerät mit Verstreichen der Frist bzw. des Termins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Trasco – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Ist der AN in Verzug, kann Trasco eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Trasco ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt Trasco die verspätete Leistung an, wird Trasco die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend

machen. Der AN ist zur Vornahme von Teillieferungen oder –leistungen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung berechtigt. Vor einem Termin ist Trasco nicht zur Entgegennahme der Lieferung oder Leistung verpflichtet.

5. Der AN ist verpflichtet, Trasco unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn sich Umstände ergeben oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung hat unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer zu erfolgen.
6. Stellt der AN seine Leistungsverpflichtung endgültig ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt, so ist Trasco berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Liefer- bzw. Leistungsumfang von dem Vertrag zurückzutreten.

VI. Dokumentation

1. Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen; Leistungen sind durch geeignete Schriftstücke (Stundenaufzeichnungen, Materialnachweise u. ä.) zu dokumentieren. Deren Richtigkeit ist von einem berechtigten Mitarbeiter von Trasco zu bescheinigen. Ein unterschriebenes Dokument verbleibt bei Trasco.
2. Lieferscheine, Kontrollzettel und Rechnungen müssen enthalten: Nummer der Bestellung, Datum der Bestellung, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto-, und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung mit Artikelnummer sowie ggf. Restmenge bei zulässigen Teillieferungen.
3. Für metallische Erzeugnisse hat der AN die Materialbelegung nach DIN EN 10204 mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 in der jeweils gültigen Fassung unverzüglich nach Lieferung der Ware beizubringen.
4. Eine Rechnung hat der AN – entsprechend der Anschrift des Bestimmungsortes in der Bestellung – zu erstellen. Es ist, damit die Rechnung prüffähig ist, die einzelnen Lieferungen und Leistungen entsprechend der Bestellung aufzustellen und mit der Nummer der anerkannten Lieferscheine und Leistungsnachweise zu versehen. Ohne Vorliegen der Materialbelegung nach Ziffer 3. ist eine prüffähige Rechnung für metallische Erzeugnisse nicht gegeben. Für Lieferungen an verschiedene und Leistungen bei verschiedenen Bestimmungsorten ist für jeden Bestimmungsort eine separate Rechnung auszustellen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, es sei denn, er weist nach, dass er diese nicht zu vertreten hat.

VII. Leistung durch Dritte, Bringschuld, Gefahrübergang

1. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Trasco nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Er trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist. Es wird Lieferung/Leistung „frei verzollt Bestimmungsort“ von Trasco vereinbart (gemäß Incoterm „DDP“ in der jeweils neuesten Fassung). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen erfolgen nach vollständiger sowie mangelfreier Lieferung, Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Trasco nicht verantwortlich. Zeitverzögerungen, die

- durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen die Skontofristen nicht. Eine vorterminliche Lieferung ändert nichts an der Zahlungsfrist, die sich nach dem vorgesehenen Liefertermin bestimmt.
2. Eine Zahlung und deren Zeitpunkt hat auf die Rüge- und Gewährleistungsrechte keinen Einfluss und gilt nicht als Anerkenntnis oder Abnahme.
 3. Trasco schuldet keine Fälligkeitszinsen und kommt nur nach vorheriger Mahnung in Verzug, es sei denn, dass es nach den gesetzlichen Regelungen keiner Mahnung bedarf. Kommt Trasco in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Trasco bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass dem AN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
 4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Trasco in gesetzlichem Umfang zu. Trasco ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Trasco noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

IX. Eigentum

1. Die Übereignung der Ware auf Trasco hat unbedingte und ohne Rücksicht auf die Zahlung zu erfolgen. Nimmt Trasco jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit Zahlung für die gelieferte Ware. Trasco bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
2. Von Trasco bereitgestelltes Material bleibt in deren Eigentum; es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für die Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der AN auch ohne Verschulden. Der AN hat von Trasco bereitgestelltes Material gegen Verlust und Beschädigung zum Neuwert zu versichern.
3. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch Trasco bereitgestelltem Material durch den AN erfolgt in jedem Falle für Trasco. Das gleicht gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Trasco, so dass Trasco als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt. Der AN verwahrt diese für Trasco.
4. Soweit die vorstehend benannten Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlter Waren um mehr als 10 % übersteigt, ist Trasco auf Verlangen des AN zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl Trascos verpflichtet.
5. Unternehmerpfandrechte des AN gemäß § 647 BGB sind ausgeschlossen.

X. Gewährleistung, Lieferantenregress, Produzentenhaftung

1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Trasco beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzel-

falls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim AN eingeht. Im Übrigen ist Trasco bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Trasco nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

2. Für die Rechte Trascos bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Trasco die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in den Bestellung Trascos- Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Trasco, vom AN oder vom Hersteller stammt. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Trasco Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Trasco der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
3. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Trasco durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Trasco gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist Trasco berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für Trasco unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Trasco den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
4. Der AN hat sämtliche zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Kosten zu tragen, insbesondere Aufwendungen für Verpackung, Fracht, An- und Abfuhr, Arbeitsleistungen für Ab- bzw. Einbau und Mangelbeseitigung sowie Reisekosten. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung Trascos bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Trasco jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
5. Trasco ist zur Weiterverarbeitung der Lieferung bzw. Leistung des AN auch ohne Vorliegen der Materialbelegung berechtigt. Erfolgt eine Materialbelegung nicht oder ergibt sich aus der Materialbelegung ein Mangel der Lieferung oder Leistung oder Teilen von dieser, haftet der AN auch für diejenigen Mehrkosten, welche Trasco dadurch entstehen, dass ein Rückbau stattzufinden hat.
6. Wird die Durchführung von Mangelbeseitigungsarbeiten oder eine Ersatzlieferung notwendig, trägt der AN neben den nachgewiesenen Kosten der Nacherfüllung eine Kostenpauschale in Höhe von € 50,- (in Worten: fünfzig Euro) für internen Verwaltungsaufwand bei Trasco. Dem AN bleibt nachgelassen, Trasco nachzuweisen, dass ein Schaden durch Verwaltungsaufwand überhaupt nicht oder wesentlich geringer eingetreten ist. Trasco kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

7. Für Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung oder Leistung Gewähr.
8. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Trasco neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Trasco ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht Trascos (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor Trasco einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Trasco den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Trasco tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die Ansprüche Trascos aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Trasco oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
9. Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Trasco insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 oder §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Trasco durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Trasco den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der AN verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. (in Worten: fünf Millionen Euro) für Sach- und Personenschaden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mit mindestens 15 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers ist Trasco auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
10. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der AN Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

1. Der AN verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der AN ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn dass Verkäufer sein fehlendes Verschulden nachweist.

XII. Garantien

1. Der AN übernimmt im Rahmen einer Beschaffenheitsgarantie die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den vertraglich festgelegten Spezifikationen der Lieferung oder Leistung entspricht.
2. Soweit ein Hersteller eine Garantie für die Beschaffenheit der vom AN gelieferten Ware oder

dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernimmt, stehen Trasco unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieverklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen auch gegenüber dem AN zu.

XIII. Allgemeine Haftung

Das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt Trasco jederzeit ohne Einschränkung dem Grund oder der Höhe nach vorbehalten. Das gilt auch für mittelbar eingetretene Schäden.

XIV. Schutzrechte, Rechte Dritter

1. Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung und ihre Verwertung durch Trasco keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt Trasco sowie die Kunden von Trasco von Ansprüchen aus der Verletzung solcher Rechte auf erstes Anfordern frei. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Trasco aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der AN nicht nachweist, dass er die der Rechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit Trasco sich an den Kosten für die Entwicklung eines Liefergegenstandes oder eines Teils eines Liefergegenstandes beteiligt hat, erhält Trasco, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem AN, ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in dem Liefergegenstand verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheber- oder sonstigen Schutzrechten.

XV. Datenschutzhinweis

Trasco weist darauf hin, dass Daten des AN, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

XVI. Geheimhaltung

1. Trasco behält sich an Abbildungen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen („Unterlagen“) die Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Trasco genutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht durch Trasco erteilt wird und nach Abwicklung der Bestellung, Trasco unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Der AN ist verpflichtet, Bestellungen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

XVII. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB trägt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Trasco geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts ein-

schließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Trasco wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XVIII. Pflichten zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer; Vertragsstrafe; Sonderkündigungsrecht

1. Der AN gewährleistet die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und dessen Dokumentation nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG). Der AN kann eine schriftliche Zusicherung des AN hierüber verlangen.
2. Eine Weitergabe von Leistungen durch den AN an Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Hierfür sind dem Auftraggeber die Subunternehmer namentlich zu benennen und die Sorgfaltskriterien, nach denen die Subunternehmer ausgewählt wurden, mitzuteilen. Der AN hat eine schriftliche Zusicherung vorzulegen, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer von der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht ausgeschlossen sind. Der AN gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten, Kontrollen durchzuführen. Der AN ist zu diesem Zweck verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den AN und seiner Subunternehmer für den Zeitraum der letzten zwei Jahre ab Vertragsschluss für die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen vorzulegen und insoweit Einsicht in die einschlägigen (insoweit anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten zu gewähren, und zwar auch in diejenigen seiner Subunternehmer. Letzteres hat der AN durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern sicherzustellen. Treten bei den Kontrollen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Zahlungen des Mindestlohns zu Tage, hat der AN die Kosten dieser Kontrollen zu tragen, soweit diese durch von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Bevollmächtigte des Auftraggebers durchgeführt wurden.
3. Für den Fall der schuldhaften Nichteinhaltung der Regelungen in den Ziffern 1 und 2 sowie des MiLoG durch den AN und seine Subunternehmer wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € pro Verstoß vereinbart, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises (Ziff. III). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe als Mindestbetrag eines vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
4. Der AN stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG geltend gemacht werden. Der AN übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt bei Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer. Der AN stellt den Auftraggeber auch von diesen Ansprüchen frei.
5. Sollte der AN gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen oder das MiLoG verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte und Ansprüche befugt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

XIX. Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten ist der Sitz von Trasco; ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen. Trasco ist auch berechtigt, den AN an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Das gilt nicht, wenn der AN als Unternehmer nicht gleichzeitig Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(Stand: Januar 2015)